

Nachrichten vom Landtage.

Dreihundert und ein und vierzigste öffentliche Sitzung der 2. Kammer, am 21. October 1834.

(Abend-sitzung. Beschluß.)

Schluß der Berathung des Berichts der 1. Deputation, den mittelst Decrets vom 27. September 1834 vorgelegten Entwurf zu einem Heimath-gesetze betreffend.

§. 21.:

Weder durch die Aufnahme und Aufenthaltsgestattung, in so fern sie nicht mit der §. 8. unter a. 1. gedachten ausdrücklichen Ertheilung der Heimathsangehörigkeit verbunden ist, oder einer der §. 9. ausgedrückten Fälle eintritt, noch durch Beleihung mit einem Grundstücke oder Ertheilung des Bürgerrechts, dafern nicht darauf ein fünfjähriges Wohnen des Aufgenommenen am Orte statt gefunden hat, noch durch die Unterstützung eines Hilfsbedürftigen, noch durch die Unterlassung einer nach §. 16. begründeten Ausweisung wird die §. 4. bestimmte Verbindlichkeit eines Heimathsbezirks begründet; vielmehr kann die Ausweisung unter den §. 16. ausgedrückten Voraussetzungen zu jeder Zeit erfolgen.

Die Deputation bemerkt hierbei:

Im §. 21. werden einige Fälle bezeichnet, in denen man bisher Erwerbungsarten des Heimathsrechtes zu erblicken gewohnt war, die aber in Folge des dem gegenwärtigen Gesetze unterliegenden Princips nicht mehr dafür gelten können. Ganz unentbehrlich dürfte zwar eine solche Disposition nicht sein, doch gewiß nützlich zu Beseitigung mancher besorglichen Mißdeutung. Zwei Modificationen hat hierbei die Deputation zu beantragen: a) Weglassung der Worte §. 5. und 6. „dafern ic.“ bis „gefunden hat“ und b) Einschaltung der Worte: „noch durch die auf den Grund des Mandats vom 10. October 1826 erfolgte Ausstellung eines Zeugnisses Behufs der Verehelichung“ Zeile 5. hinter dem Worte „Bürgerrecht.“ — Die erstere Bemerkung ad a. folgt aus dem Amendement zu §. 8. und die letztere ad b. geht darauf, daß man bisher oft auch demjenigen Orte, wo eine Verehelichung erfolgt war, die Erfüllung der Verbindlichkeiten des Heimathsortes anzufinnen pflegte.

In Folge der Annahme des §. 8. nach dem Gesetzentwurfe, erledigt sich die Bemerkung ad a., und es werden, da Niemand zu sprechen wünscht, die Fragen gestellt: Wird die von der Deputation beantragte Einschaltung unter b. angenommen? Wird §. 21. mit dieser Einschaltung von der Kammer genehmigt? Auf beide Fragen erfolgt einstimmige Bejahung.

§. 22.:

Das Verfahren bei Ausweisungen und den Transporten in die Heimath wird durch Verordnung bestimmt werden. — Unbegründete Weigerung oder Säumniß der Policeibehörde oder Gemeinde des Heimathsortes rücksichtlich der Aufnahme hat die Verbindlichkeit zum Ersatz des zur nothdürftigen Unterstützung des auszuweisenden Hilfsbedürftigen erforderlich gewesen unvernünftigen Aufwandes von Zeit des Annehmens an, zur Folge. —

Dieselbe Verbindlichkeit trifft diejenigen Behörden oder Gemeinden, welche eine Ausweisung oder einen Transport nach einem andern Orte vor zugesagter Annahme veranstalten.

Das Deputationsgutachten lautet:

Mit dem §. 22. welcher dem §. 102. des vorigen Gesetzentwurfs und den bisherigen, schon in den Regeln des gemeinen Rechtes liegenden Grundsätzen entspricht, ist die Deputation einverstanden. Sie hält hier jedoch für wünschenswerth, wenn an noch a) §. 1. hinter dem Worte „Heimath“ die Worte: „so wie hinsichtlich der interimistischen Versorgung in streitigen Fällen“ und b) am Schlusse des zweiten Satzes hinter den Worten „zur Folge“ die Worte in Parenthese: „(vergl. auch §. 27.)“ eingeschaltet würden, dagegen c) das Wort „unvermeidlichen“ §. 6. wegliebe. — ad a) Der Bestimmung über das Verfahren wegen der interimistischen Versorgung in streitigen Fällen war im vorigen Gesetzentwurfe der §. 101. gewidmet. Da dieß jedoch zur Ausführung des Gesetzes gehört, so hat sich die Deputation eines Antrages enthalten, dahin gerichtet, daß diese Bestimmung in das Gesetz selbst aufgenommen werde; wohl aber dürfte es unter diesen Umständen angemessen sein, deshalb im Gesetze auf die Administrativverordnung mit zu verweisen. — Die zweite Bemerkung ad b) wird sich bei Vergleichung des §. 22. mit §. 27. von selbst rechtfertigen, und die dritte Bemerkung ad c) hat zur Absicht, nicht durch dieses, in der That hier entbehrliche Beiwort Härten und Differenzen hervorzurufen.

Eine Discussion findet dabei nicht statt; und nachbenannte Fragen: 1) Wird die Einschaltung unter a. angenommen? 2) Wird der unter b. beigetreten? 3) Soll das Wort: „unvermeidlichen“ wegfallen? 4) Wird §. 22. mit diesen Modificationen angenommen? Erhalten einstimmige Bejahung. —

§. 23.:

Heimaths- und Armenversorgungsbezirke können entweder auf bestimmte Zeit, oder auch, zu jeder Zeit wiedererwählige, Vereinigungen dahin treffen, daß der Eine anstatt der ihm obliegenden Aufnahme und Versorgung eines Hilfsbedürftigen, dem Andern einen bestimmten Beitrag zu dessen Unterhaltung leiste.

Wird von der Deputation nichts erinnert und der §. findet auf gestellte Frage sofort einstimmige Annahme.

§. 24.:

In Fällen, wo ein dergleichen zeitweiliges Abkommen aus polizeilichen Gründen oder zu Vermeidung großer Härten dringend erforderlich ist, können die obere Policeibehörden eine Einrichtung der Art auf so lange, als diese Nothwendigkeit statt findet, anordnen und den einen Bezirk zur Aufenthaltsgestattung und armenpolizeilichen Fürsorge, den andern zu einer angemessenen Entschädigung dafür anhalten.

Auch hier hat die Deputation, wie auch ein Kammermitglied nichts zu erinnern und nach erfolgter Frage wird der §. einstimmig angenommen.